

## Bekanntmachung

zur Neuwahl des Ortsrates der Ortschaft Hamelspringe am 17. Juni 2018

Wahlbekanntmachung gemäß § 41 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO)

i. V. m. § 43 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG)

1. Am **Sonntag, dem 17. Juni 2018**, findet **von 08.00 bis 18.00 Uhr** die Neuwahl des Ortsrates der Ortschaft Hamelspringe in der Stadt Bad Münster am Deister statt.
2. Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich, dieser stellt zugleich einen Wahlbezirk dar. Dieser umfasst die Ortschaft Hamelspringe. Der Wahlbezirk und der maßgebende Wahlraum sind den Wahlberechtigten in der **Wahlbenachrichtigung** mitgeteilt worden.
3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden am Wahltag im Wahlraum den Wahlberechtigten ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Für die **Neuwahl des Ortsrates** gilt, dass jede wählende Person bis zu **drei Stimmen** vergeben und diese verteilen kann auf
  - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

5. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.
6. Wählende Personen, die **keinen Wahlschein** besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.

7. Wählende Personen, die **einen Wahlschein** besitzen, können an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.
8. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
  - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag (blau) und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (rot).
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den verschlossenen Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindegewahlleitung, Verw.-Gebäude Steinhof 1, 31848 Bad Münster, abgegeben werden.  
Die Übersendung oder Abgabe des Wahlbriefes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindegewahlleitung eingeht.
9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bad Münster, den 06. Juni 2018

Büttner